

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Gemeinsame Einrichtungen
Kommunale Jobcenter
Landkreise
Kreisfreie Städte
Regierungen

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie und TB AMI
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Unser Zeichen
-

Bearbeiter
Herr Matthes

München
14.04.2020

Telefon
089 2192 4096

Zimmer
WIN9-1047

E-Mail
Eric.Matthes@stmi.bayern.de

Vollzug der DVAsyl und des SGB II; fehlerhafte Gebührenkalkulation nach § 23 DVAsyl für abzurechnende Zeit- räume ab dem 01.01.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir unser großes Bedauern zum Ausdruck bringen, dass wir Sie – insbesondere in Zeiten der „Corona-Krise“ - im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) mit nachfolgender Information zum Vollzug der DVAsyl und der damit verbundenen Auswirkungen auf den Vollzug des SGB II befassen müssen.

I. Erlass einer neuen Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat aufgrund eines Berechnungsfehlers eine zu hohe volle Benutzungsgebühr für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 bekannt gemacht. Auf Grundlage dieser vollen Benutzungsgebühr hat die zentrale Gebührenabrechnungsstelle des Freistaats Bayern (zGASt) bereits zahlreiche Gebührenbescheide erlassen.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat am 08.04.2020 eine neue (korrigierte) Gebührenhöhe für abzurechnende Zeiträume ab dem 01.01.2019 bekannt gegeben.

II. Rückabwicklung alter Gebührenbescheide

In einem separaten Schreiben werden wir Sie im Einzelnen über die geplante Rückabwicklung der bisher ergangenen Bescheide informieren. Dabei streben wir Lösungen an, die mit einem möglichst geringen Aufwand für die Jobcenter und Kommunen verbunden sind. Die Rückabwicklung wird daher bis auf Weiteres zurückgestellt.

III. Vorgehen bei neuen Bescheiden

1. Laufende Fälle

Um weitere „Überzahlungen“ in der Zukunft möglichst zu verhindern, bitten wir Sie, die laufenden Kosten der Unterkunft bei Personen, die bereits Gebührenbescheide in der Vergangenheit erhalten haben, – sofern möglich vor dem nächsten Zahlungslauf - anzupassen. Wir sind uns bewusst, dass die Jobcenter derzeit keine Kapazitäten haben, um Kontakt mit den einzelnen Kostenschuldnern aufzunehmen. Aus diesem Grund wird die zGASt einmalig den betroffenen Jobcentern die Gebührenbescheide mit den angepassten Gebührenwerten zukommen lassen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass zumindest für die Zukunft die Problematik nicht weiter vertieft wird.

2. Neufälle

Unabhängig davon möchten wir der aktuellen Arbeitsbelastung der Jobcenter angesichts der „Corona-Krise“ Rechnung tragen. Aus diesem Grund wird die zGASt

bei Personen, die seit dem Erlass der neuen DVAsyl noch keine Gebührenbescheide erhalten haben, bis auf Weiteres keine Bescheide versenden, so dass hier bei den Jobcentern solange auch kein Arbeitsanfall entstehen wird. Zu (für die Jobcenter hoffentlich) geeigneterem Zeitpunkt wird die zGAsT die (rückwirkende) Bescheidserteilung wieder aufnehmen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberl
Ministerialrätin